Einleitung

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **4 (1897)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Die Stadt Freiburg im Uechtland (Ochtland, Oechteland Ochtiland, Oedeland, Nüchtland, Hoysteland, Esteland 2c.), von Berchtold IV., Herzog von Zähringen ums Jahr 1179 gegründet, erhob sich nicht in einer unbewohnten „öden" Gegend, sondern inmitten eines Landes, das schon durch zwei Klöster — Humilimont und Hauterive — und die sich ihnen anschließenden Ansiedler und durch mehrere Grundherren und ihre Vasallen bevölkert war.[1]) „Ein beherrschtes Land mit Bewohnern setzt aber stets gewisse Rechtsnormen voraus, welche das Verhältnis des Herrschers und der Untergebenen regeln, und so mußte notwendig auch das Land um Freiburg vor und zur Zeit der Gründung der Stadt seine wenn auch primitiven Rechte und Gewohnheiten gehabt haben." [2]) Diese Rechtsgewohnheiten lehnten sich an die in der nordwestlichen Schweiz herrschenden romano-burgundischen Rechte. [3])

Wenn nun schon Herzog Berchtold durch den Gründungsbrief die Stadt vollständig in den Kreis des in Deutschland geltenden Rechtes gestellt hatte, so konnten sich doch unmöglich deren Gesetzgebung und Rechtsgewohnheiten dem Einflusse der schon mehr oder weniger ausgebildeten Rechte und Gewohnheiten des westlichen auch sprachlich verwandten Nachbarlandes entziehen. Eine Spur dieses Einflusses findet sich schon in der Handfeste von 1249 [4]) und wird sich seither nie mehr ganz verloren haben, zumal später die zu

---

[1]) Dr. Ch. Holder, Mélanges d'histoire fribourgeoise. 1. vol. p. 23. Fribourg 1896.

[2]) ibid.

[3]) ibid p. 21.

[4]) ibid. p. 21 ff.

Freiburg gehörenden Länder nach der « Coutume de Vaud » lebten, welche größtenteils in den Rechtsaufzeichnungen Guisards um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch Gesetzeskraft erhielt. [1])

Die breite Grundlage des Stadtrechts bildeten aber von Anfang an und in längerer Entwicklung die zähringischen Stadtprivilegien, die in den gleichen Rechten des Schwabenspiegels durch dessen subsidiäre Gesetzeskraft um die Wende des 13. Jahrhunderts — Freiburg kam 1277 an Oesterreich — eine feste Stütze erhielten. Einmal auf eine sichere begrenzte Grundlage gestellt, macht das Privatrecht, da die Konsequenzen äußerer Ereignisse dasselbe keineswegs plötzlich beeinflussen, eine verhältnismäßig kurze Entwickelung durch. Deshalb dürfte auch eine vollständige Darstellung des herrschenden Rechtes der Stadt Freiburg im Mittelalter nur durch eine Darlegung und einen Vergleich des Rechtes im 16. Jahrhundert möglich sein, dessen sich mehrende Gesetzeserlasse und Rechtsaufzeichnungen auf die früheren Rechtsverhältnisse Bezug nehmen. Ebenso liegt auch eine ausgeprägte, frühere Verhältnisse erklärende Entwickelung des Prozesses, bezüglich dessen die Spuren der früheren Zugehörigkeit zum Privatrecht in dem privaten Parteikampf vor Gericht und in der privaten außergerichtlichen Pfändung im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren, und dessen Entwickelung hinter derjenigen der Gerichtsorganisation zurückblieb, erst im 16. Jahrhundert.

Anders verhält es sich mit der Gerichtsverfassung, welche mit der öffentlichen Verwaltung verschmolzen war. Die Handfeste von 1249 und jedenfalls schon der Gründungsbrief setzte der jungen Gemeinde eine nur aus Schultheiß und 24 Räten bestehende Behörde, die auch das Gericht bildete. Diese einfache Organisation genügte den Verhältnissen der Stadt bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Dann aber hatte die rasche innere und äußere Entwickelung der Stadt die Schaffung verschiedener anderer Verwaltungsorgane und Behörden zur Folge, und in Freiburg haben wir die sonderbare Erscheinung, daß alle diese Aemter und

---

[1]) Schnell, Rechtsquellen des Kts. Freiburg in Zeitschrift für schweiz. Recht. XXI, 30.

Organe, die bis ins 16. Jahrhundert geschaffen wurden, mit Ausnahme der Heimlicher meistens bald nach ihrem Entstehen zum Gerichte in irgend welche Beziehung treten, so daß sich ein mehr oder weniger die Zeit charakterisierendes Bild der städtischen Gerichtsorganisation im 13., 14. und 15. Jahrhundert geben läßt.